Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Effplan
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6211-1560/2023
Meine Nachricht vom: /

Fin Kretzschmar
Fin.Kretzschmar@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1714
Telefax: +49 431 988-6-141714

27.02.2023

nachrichtlich:

Amt Bordesholm
Der Amtsdirektor
Postfach 1151
24577 Bordesholm

Mit Kopie für die Gemeinde **Bordesholm**

d.d. Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
➔ Fachdienst Regionalentwicklung
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)

11. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Bordesholm

Mit Schreiben vom 05.01.2023 informieren Sie über aktualisierte Planunterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen

Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Bordesholm. Gegenstand der Planung ist weiterhin die Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ östlich der Bahnlinie zwischen Neumünster und Kiel. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Der Plangeltungsbereich ist ca. 19,7 ha (15 ha Sondergebiet) groß. Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche bislang als Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dar und soll entsprechend geändert werden.

Die Landesplanung hat bereits mit Schreiben vom 20.08.2022 und 15.12.2021 zu der Planung Stellung genommen. Darüber hinaus wurde die Planung in Planungsgesprächen am 17.11.2021 und am 26.10.2022 erörtert.

In der letzten Stellungnahme und im letzten Planungsgespräch wurde die Notwendigkeit einer nachvollziehbaren Alternativenprüfung unter städtebaulichen Kriterien betont. Die bislang ausgearbeitete Alternativenprüfung war bislang nicht in Gänze nachvollziehbar, sodass eine Überarbeitung als erforderlich angesehen wurde. Darüber hinaus wurde verdeutlicht, dass in den Planunterlagen eine Auseinandersetzung mit dem im Regionalplan angrenzenden Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe stattfinden soll und die Rohstoffhöffigkeit des Bereichs (Rohstoffpotenzialfläche) bei der Abwägung berücksichtigt werden soll. Des Weiteren sollte in den Planunterlagen auf die angrenzende Photovoltaikplanung in Mühbrook Bezug genommen werden und zur Vermeidung von längeren bandartigen Strukturen Landschaftsfenster bzw. Grünzonen berücksichtigt werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

In den Planunterlagen wurde die Alternativenprüfung erneut überarbeitet.
Im Rahmen der Alternativenprüfung wurde auch die Rohstoffhöffigkeit betrachtet. Nur ein kleiner südlicher Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich innerhalb einer Rohstoffpotenzialfläche. Die Gemeinde hat sich für eine Photovoltaiknutzung an dieser Stelle entschieden, da ein Rohstoffabbau auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich ist. Die Alternativenprüfung wird zur Kenntnis genommen.

Auf die Berücksichtigung der Grundsätze 4.5.2 Abs. 3 und Abs. 4 LEP 2021 wird erneut verwiesen.

Ziele der Raumordnung stehen der Planung aber nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Zum 1. Januar 2023 ist das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht in Kraft treten. Das Gesetz enthält in Art. 1 eine Änderung des BauGB, mit der u.a. eine lageabhängige Privilegierung von Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich eingeführt wird. Mit der Neufassung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB unterliegt nunmehr auch ein Vorhaben der Privilegierung, das der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient und auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern liegt.

Die im vorliegenden B-Planentwurf ausgewiesenen Flächen liegen zu großen Teilen innerhalb des Privilegierungskorridors des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB. Die Privilegierung gilt für alle Freiflächen-PV-Anlagen innerhalb der im Gesetz genannten Korridore, für Freiflächen-PV-Anlagen auf anderen Flächen ergeben sich keine Änderungen, d.h. diese sind weiterhin nur auf der Grundlage einer Bauleitplanung zulässig. Innerhalb der neuen Privilegierungskulisse des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB bedarf es für die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Freiflächen-PV-Anlage keiner Bauleitplanung mehr. Hier sind derartige Anlagen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens planungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Es ist der Gemeinde unbenommen, zur planerischen Steuerung einer privilegierten Freiflächen-PV-Anlage einen Bebauungsplan aufzustellen und das vorliegende Planverfahren fortzuführen, wenn es aus Sicht der Gemeinde städtebaulich erforderlich ist. Im Rahmen der Begründung und der Abwägung wäre dann aber den geänderten Rechtsgrundlagen und den sich daraus ergebenden neuen privilegierten

Nutzungspotentialen entlang der Autobahn entsprechend Rechnung zu tragen. Das Standortkonzept ist ebenfalls entsprechend anzupassen.

Gez.Kretzschmar

(Fin Kretzschmar)

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Fachdienst
Regionalentwicklung

effplan
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54

24855 Jübeck

Ihr Zeichen: -

Mein Zeichen: -

Auskunft erteilt: Frau Opalla
Telefon: 04331 202 473
E-Mail: regionalentwicklung@kreis-rd.de

06.02.2023

11. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Eiderstede“ der Gemeinde Bordesholm
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Zur vorliegenden überarbeiteten Bauleitplanung, hier eingegangen am 05.01.2023, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- Fachdienst Regionalentwicklung

  Das Vorhaben zur Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage in der Gemeinde Bordesholm wird von der seit dem 01.01.2023 durch das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023 – weitestgehend – erfasst, sodass hinterfragt wird, warum dennoch an der eingeleiteten Bauleitplanung festgehalten wird.

  „Weitestgehend“ bezieht sich auf den Umstand, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung im Gegensatz zum parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan sich die Bauflächendarstellung über den im Gesetz erwähnten 200 m Korridor erstreckt.

  Die Aussagen in der Begründung, siehe u. a. Seite 5 unten zur Flächennutzungsplanänderung, zum Erfordernis der Planung sind nicht nur nicht mehr aktuell, sondern sie erklären auch nicht das erforderliche Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB für ein (nunmehr) privilegiertes Vorhaben, dem im Falle einer alternativen Prüfung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB nur ggf. entgegenstehende öffentliche Belange vorgehalten werden können.

  Da weder der Landesentwicklungsplan, Fortschreibung 2021, noch der Gemeinsame Beratungserlass über „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ auf die neue Rechtslage auf Bundesebene aktuell Bezug nehmen, wird auf eine weitergehende Auseinandersetzung mit Aspekten, die sich aus diesen Vorgaben ableiten, in der konkreten Bauleitplanung aber nach wie vor nicht hinreichend beantwortet werden (z. B. „Landschaftsfenster“, Gemeindegrenzen übergreifende Abstimmung), verzichtet.

- Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)

  Es ist nicht erkennbar, dass in die Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege (Stand 13.10.2022) eingetragene Kulturdenkmale, Objekte der Liste „Objekte zur Kontrolle“ des Landesamtes für Denkmalpflege (Stand: 13.10.2022) sowie in die Denkmalliste des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein eingetragene Kulturdenkmale betroffen sind oder betroffen sein könnten. Bedenken bestehen folglich nicht.

  Die vorgesehene Fläche befindet sich jedoch zu einem größeren Teil in einem archäologischen Interessengebiet nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG. Deshalb ist besonders auf die Stellungnahme des hierfür (ausschließlich) zuständigen Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein zu achten.

- Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)

  Grundsätzliches:
  In dem „Planungskonzept zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ als Alternativenprüfung werden bei der Beschreibung der Ausschlusskriterien die im Regionalplan dargestellten Regionalen Grünzüge als wichtige regionale und daher zu erhaltende Freiraumstrukturen im Ordnungsraum Kiel unterschlagen (s. Abb. 1).

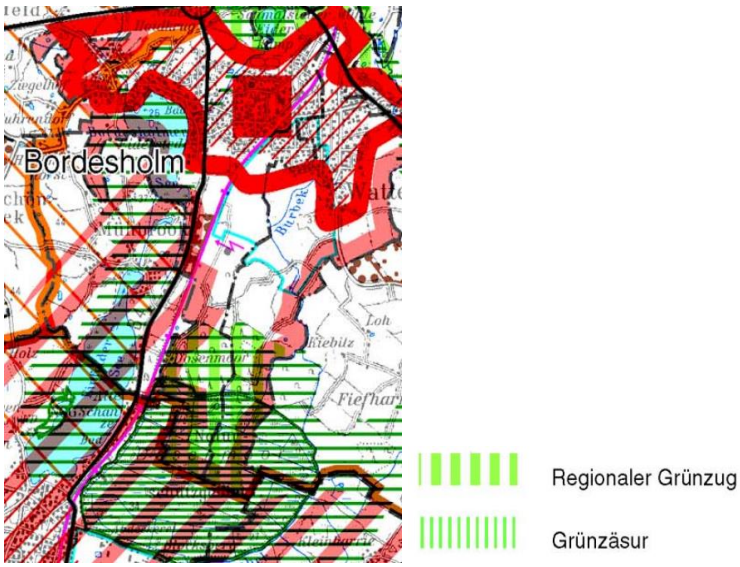

Abb. 1: Auszug aus Regionalplan für den Planungsraum III, Dezember 2000, mit Darstellung der Regionalen Grünzüge

Aufgrund ihrer Funktion als wesentliche Freiraumstrukturen sind deren Beeinträchtigungen nicht nur zu vermeiden, sondern durch Anbindung an innerörtliche Grünflächen eher zu ergänzen. Insofern wird um eine Ergänzung der Planungsunterlagen gebeten.

Gleichfalls stellt sich die räumliche Ausdehnung des Plangeltungsbereichs verbunden mit der direkten Benachbarung zu dem gleichfalls linienhaften VEP Nr. 5 der Gemeinde Mühbrook aktuell als problematisch dar, weil durch diese durchgehenden bandartigen Strukturen sowohl eine visuelle als auch funktionale Trennwirkung auf einer Länge von mehr als 2 km entstünde.

Das steht gleichfalls im Widerspruch zu den Inhalten der „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ als gültigem Gemeinsamen Beratungserlass von MELUND und MI. Dort wird darauf hingewiesen, dass bei großflächigen PV-Anlagen ca. jeweils nach 1.000 m ausreichend breite Grünkorridore freizuhalten sind, um so die Zerschneidungswirkung und Barrierefunktion zu minimieren und Verbundachsen zu gewährleisten.

Daher ist aufzuzeigen wie dem entgegengewirkt werden soll, z. B. durch eine Verbreitung der im südlichen Bereich geplanten Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Beispielsweise könnten innerhalb des beabsichtigten Plangeltungsbereichs mindestens 50 m breite Grünzonen eingezogen werden.

Diese würden nicht nur zu einer Gliederung und Strukturierung des großflächigen Solarparks führen, sondern die kompensatorisch anrechenbaren Grünzonen würden gleichfalls als sogenannte Landschaftsfenster einer visuellen Trennwirkung entgegenwirken und die funktionalen wie auch visuellen Trennwirkungen des Vorhabens minimieren.

Idealerweise sollte neben der westöstlich ausgebildeten Grünzone im Norden eine weitere im mittleren Bereich durch Integration des dort befindlichen Sumpfröhrichts als gesetzlich besonders geschütztem Biotop geschaffen werden, um so die Großflächigkeit des Solarparks zu brechen und lokale Biotopverbundachsen zu schaffen.

Die gesetzlich besonders geschützten Biotope (Röhrichte und Knicks) sind zudem nachrichtlich in Teil A und B der 11. Änderung des Flächennutzungsplans zu übernehmen.

Die zur Bestandsermittlung durchzuführende Bestandsaufnahme hat sich an der gültigen Kartier Anleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung S.-H., LLUR, März 2019, zu orientieren.

Gerade auch, weil die Zielvorgaben des Landschaftsplans für die Flächen nicht mehr zutreffen (aufgrund des kleinflächigen Wechsels von Acker- und Grünlandnutzung soll der Bereich als Fläche für potenzielle Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden) ist für diesen großflächigen Bereich eine 2. Fortschreibung des gemeindlichen Landschaftsplans (1. Fortschreibung im Jahr 2000) aus naturschutzfachlicher Sicht zwingend geboten.

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5:
Das Grünordnungskonzept und der VEP verkennen, dass nicht nur die Röhrichte dem besonderen gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG unterliegen, sondern Gleiches für die linienhaften Strukturen der Knicks gilt (besonderer Schutz nach § 21 LNatSchG i. Verb. m. § 30 BNatSchG). Um entsprechende Korrektur wir gebeten.

Es wird zwar auf die Flächenausweisung und Biotoptypenkartierungen mit den gesetzlichen Schutzbestimmungen i. R. d. Erstellung des Landschaftsplans aus dem Jahr 1996 verwiesen, eine aktualisierte Biotop- und Biotoptypentypenkartierung mit artenschutzrechtlicher Bestandsaufnahme und Aktualisierung der gesetzlichen Schutzbestimmungen, die wesentlich zur Bewertung des Planvorhabens sind, kann in der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB ggf. noch fehlen. Zu dem mittlerweile fortgeschrittenen Planungsstadium nach § 4 Abs. 2 BauGB ist es nicht akzeptabel, dass sowohl die Bestandsaufnahme in Form einer Biotop- und Biotoptypenkartierung als auch der erforderliche artenschutzrechtliche Fachbeitrag als wesentliche Planungsunterlagen fehlen! Das gilt umso mehr als dass die untere Naturschutzbehörde als zuständige Fachbehörde ansonsten keine weiteren Möglichkeiten der Beteiligung und Einflussnahme hat! Daher wird dringend um entsprechende Ergänzung der Planunterlagen gebeten.

Da sowohl die randlichen Knicks als auch das o. g. Sumpfröhricht als gesetzlich besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. Verb. m. § 21 LNatSchG als Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung zu bezeichnen sind, haben sowohl die PV-Flächen als auch deren Nebenanlagen, Zuwegungen und Erschließungen einen Mindestabstand von 10 m zu eben den genannten Biotopflächen einzuhalten. Gleiches gilt für die Gehölz- und Waldflächen.

Zur Abarbeitung der Eingriffsregelung mit Ermittlung des Kompensationsumfangs sind einzig die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich als gültigem Gemeinsamen Beratungserlass von MELUND und MI heranzuziehen. Relevant zur Berechnung des Kompensationserfordernisses ist die

Sondergebietsfläche (17,8 ha). Gemäß des zu erbringenden Kompensationserfordernisses im Verhältnis von 1:0,25 resultiert daraus eine Kompensationsfläche in Höhe von 4,45 ha. Eine Reduzierung des Kompensationsfaktors auf 1:0,1 entsprechend 1,78 ha ist gemäß des o. g. Gemeinsamen Beratungserlasses nur bei vollständiger Umsetzung der dort aufgelisteten naturschutzfachlichen Anforderungen möglich. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Gleichfalls ist darauf hinzuweisen, dass die naturschutzfachlichen Festsetzungen u. a. zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Düngeverzicht) für die Geltungsdauer der städtebaulichen Satzung besteht. Eine unterstellte Kalkung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nach 10 Jahren ist daher nicht möglich und daher zu streichen.

Die blütenreichen Gras- und Staudenfluren sind durch Ausbringen einer autochthonen Saatgutmischung sowohl zwischen den PV-Modulen und -Elementen als auch im Randbereich des Plangeltungsbereichs zu den dortigen Knicks (Knick-/Gehölzschutzstreifen) zu gewährleisten. Unter den Modulen hat das Ausbringen per Handaussaat zu erfolgen.

Um eine standortgerechte Be- und Durchgrünung der PV-Flächen gewährleisten zu können, ist eine autochthone Saatgutmischung als „Grundmischung Frischwiese“ aus dem Herkunftsbereich 3 „Nordostdeutsches Tiefland“ auszubringen (z. B. von Saaten- Zeller oder Rieger Hofmann).

Nach Herstellung der Maßnahmenflächen ist auf eine Bodenbearbeitung grundsätzlich zu verzichten.

Die Pflege der Flächen ist wie bei allen im Kreisgebiet existenten Solarparks durch die extensive Beweidung mit Schafen (4 Tiere zzgl. Nachzucht/ha/Jahr) zu gewährleisten. Alternativ wäre eine Mahd (wegen Brutvogelschutz frühestens jeweils ab Mitte Juli) möglich, wobei das Mahdgut zwingend von der Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Die in den textlichen Festsetzungen genannte vielfache Mahd entspricht weder in Form noch im Umfang einer extensiven Nutzung. Um die Maßnahmenflächen kompensatorisch anerkennen zu können, ist die o. g. einmalige Mahd anzuwenden. Daher wird um eine Überarbeitung gebeten.

Aufgrund der Größe und Flächennutzungen des Plangeltungsbereichs muss mit Bodenbrütern gerechnet werden, die zwingend der Verifizierung durch eine artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme bedürfen. Diese wird nach Aussage der Begründung nachgereicht, was weder naturschutzfachlich noch artenschutzrechtlich akzeptiert werden kann.

Die unterstellte Unerheblichkeit der von der großflächigen Solar-Freiflächenanlagen ausgehenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ist nur dann gegeben, wenn insbesondere die Erholungsfunktion nicht durch visuelle Beeinträchtigungen getrübt wird, u. z. durch Schaffung einer massiven Eingrünung im östlichen Randbereich zu dem parallel verlaufenden stark von Erholungssuchenden frequentierten Rad- und Wanderweg. Dazu ist die im östlichen Randbereich vorgesehene Eingrünung in der Form nicht ausreichend. Das gilt umso mehr als dass der Rad- und Wanderweg sehr stark von Erholungssuchenden frequentiert wird. Das hat entweder in Form einer eine durchgehenden Knick-Neuanlage bzw. als geschlossene ebenerdige, mindestens fünfreihige Strauch- und Gehölzanpflanzung zu erfolgen. Zwischen dem geplanten Knick bzw. der geplanten fünfreihigen ebenerdigen Strauch- und Gehölzanpflanzung und den Modulreihen hat gleichfalls ein 10 m bzw. 5 m breiter Schutzstreifen zu verbleiben, der als Saumstreifen kompensatorisch gleichfalls in Anrechnung gebracht werden kann.

Gleichfalls wird gebeten, das dargestellte Artenspektrum zu modifizieren. Danach ist auf die Gemeine Esche zugunsten von Flatter-Ulme zu verzichten, Graupappel, Faulbaum und Lorbeerweide sind durch Hainbuche, Gemeinem Holunder, Hasel und Kornelkirsche zu ersetzen.

Die im Plangeltungsbereich befindlichen Knicks sind sowohl textlich als auch graphisch als solche zu benennen, und es ist auf ihren Schutzstatus nach § 30 BNatSchG i. Verb. m. § 21 LNatSchG hinzuweisen.

Neben der Anlage der flächenhaft zwischen und im Randbereich der Solarflächen anzulegenden artenreichen und extensiv unterhaltenden Dauergrünlandflächen bestehend aus einer autochthonen Saatgutmischung, der Herstellung randlicher Knicks, Strauch- und Gehölzstrukturen sollten zur Einbindung der Freiflächen-Solaranlagen in die Landschaft und zur nachhaltigen Steigerung der Arten- und Biotopvielfalt auch artenreiche Habitatstrukturen wie z. B. Lesesteinhaufen, Altholzinseln, Kleingewässer und Rohbodenstellen geschaffen werden.

Zur langfristigen und dauerhaften Sicherung der naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen sind diese Kompensationsflächen („Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“) durch grundbuchamtliche Eintragung zugunsten des Naturschutzes an erstrangiger Stelle dauerhaft zu sichern.

- Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser)

  Der potenziell natürliche Wasserhaushalt ist einzuhalten. Eine ausreichende Versickerung scheint auf dem Gelände möglich zu sein. Ein Nachweis des Wasserhaushalts gemäß A-RW 1 ist nicht erforderlich.

  Bei der Reinigung der Solarmodule darf nur Wasser ohne Zusatzmittel verwendet werden. Sollten andere Reinigungsverfahren zur Anwendung kommen, ist der unteren Wasserbehörde das Vorhaben anzuzeigen.

- Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)

  Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, sofern folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:
  - Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.
  - Ggf. erforderliche Sichtdreiecke sind freizuhalten.
  - Eine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr ist auszuschließen.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.

Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 5. Februar 2019 Ziffer 14 wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung folgender Unterlagen gebeten:

- eine digitale Version des beschlossenen und ausgefertigten Bauleitplans,
- eine digitale Version der beschlossenen und ausgefertigten Begründung,
- zusätzlich den Durchführungsvertrag in einem digitalen Format,
- die zusammenfassende Erklärung gemäß §§ 6a und 10a BauGB sowie
- die Bekanntmachung – ebenfalls digital.

Darüber hinaus wird unter Berufung auf den Verfahrenserlass, Ziffer 14 vorletzter Absatz Satz 2, um Übersendung eines beglaubigten Ausdruckes der o. g. Unterlagen auf Papier gebeten. Die digitalen Fassungen senden Sie bitte an die E-Mailadresse regionalentwicklung@kreis-rd.de.

Im Auftrag

Breuer

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Regionalentwicklung
und Regionalplanung (IV 62)

ausschließlich per Mail

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat für Städtebau und Ortsplanung,
Städtebaurecht (IV 52)

ausschließlich per Mail

Amt Bordesholm
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Bordesholm
Mühlenstraße 7

24582 Bordesholm

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

effplan Brunk & Ohmsen
z.Hd. Frau Jennifer Johns
Große Straße 54
24855 Jübek

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 05.01.2023/
Mein Zeichen: Bordesholm-Fplanänd11-Bplan5 /
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 05.01.2023

11. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 in der Gemeinde Bordesholm („Solarpark Eiderstede“)
Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Johns,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

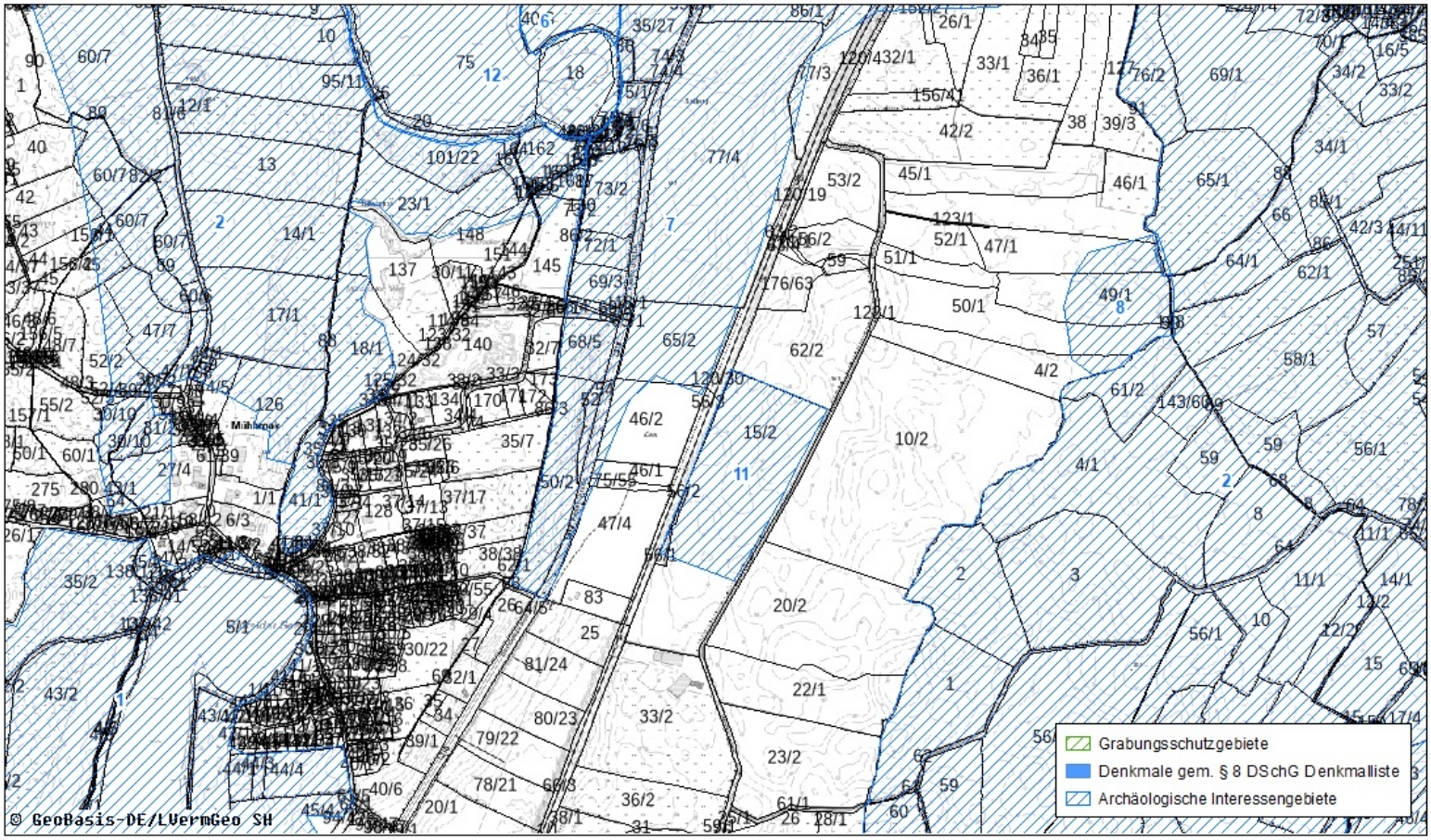

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Bordesholm, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Bearbeitung: Orlowski, 05.01.2023 © ALSH, Maßstab: 1: 10.000,
Datengrundlage: DTK5 und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Von: Dietmar.Steenbuck@llnl.landsh.de
Betreff: AW: [EXTERN] 1. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 in der Gemeinde Bordesholm („Solarpark Eiderstede“)
Datum: 19. Januar 2023 um 09:50
An: toeb.beteiligung@effplan.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf der Planfläche befindet sich eine Waldfläche (siehe Anlage). Zu dieser Waldfläche ist ein Abstand gem. §24 LWaldG einzuhalten. Sofern aus Sicht des Brandschutzes keine Bedenken bestehen, kann die Forstbehörde im Einzelfall Unterschreitungen zulassen. In diesem Fall wäre aufgrund der geringen Größe, Brand- und Windwurfgefahr eine Unterschreitung auf 20m möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Steenbuck

SH

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
Untere Forstbehörde Westküste
Beltringharder Koog 4
25821 Reußenköge
T +49 4347-704-893
F +49 431-6458-491
M +49 0175-2211889
Dietmar.Steenbuck@llnl.landsh.de
poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERW)
www.schleswig-holstein.de/llur/

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte
oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente

Von: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>
Gesendet: Donnerstag, 5. Januar 2023 12:11
An: effplan <info@effplan.de>
Betreff: [EXTERN] 1. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 in der Gemeinde Bordesholm („Solarpark Eiderstede“)

11. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 in der Gemeinde Bordesholm („Solarpark Eiderstede“)

hier: Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4(2) BauGB sowie gleichzeitige öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Gemeinde Bordesholm hat sich, trotz der Gesetzesänderung zur Privilegierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem 200m-Korridor entlang übergeordneter Verkehrswege, dazu entschieden das Bauleitplanverfahren zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 fortzuführen. Die Gemeinde Bordesholm hat daher den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 beschlossen.

Als Behörde, Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinde teile ich Ihnen mit

diesem Schreiben mit, dass die Planunterlagen ab dem 20.01.2023 unter www.bordesholm.de eingesehen werden können und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich sind. Ich bitte Sie Ihre Stellungnahme bis zum 07.02.2023 vorzubringen.

Ich verweise auf § 4a Abs. 6 BauGB (in der neuesten Fassung) und weise darauf hin, dass die Gemeinde Bordesholm bei nicht fristgerechter Äußerung davon ausgehen kann, dass die wahrzunehmenden Interessen nicht berührt werden.

Ferner teile ich Ihnen mit, dass der durch die Gemeindevertretung am 06. Dezember 2022 gebilligte Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 einschl. der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20. Januar 2023 bis 20. Februar 2023 in der Amtsverwaltung Bordesholm, Rathaus, Mühlenstraße 7 in 24582 Bordesholm, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift der Amtsverwaltung vorgebracht werden. Zeitgleich besteht die Möglichkeit, die Entwürfe elektronisch im Internet unter: www.bordesholm.de sowie über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein einzusehen.

Über folgenden Link können Sie sich die Unterlagen bis zum 20.01.2023 herunterladen: bordesh-f11-b5-solar-eiderstede

Passwort: bordesh-f11-b5-solar-eiderstede

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de

176/63

Waldflächen Hei
ALKIS_FLURSTUECKE_NUMMERN (SHAPE)
ALKIS_FLURSTUECKE (SHAPE)
dop20_rgbi_2019
WebAtlasDE_farbig
122/1
56/2
121/1
176/63
N

Waldflächen Hei
ALKIS_FLURSTUECKE_NUMMERN (SHAPE)
ALKIS_FLURSTUECKE (SHAPE)
dop20_rgbi_2019
WebAtlasDE_farbig
122/1
56/2
121/1
176/63
N

Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Katrin May

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
05.01.2023	TOEB.2023.01.00075	0511-643-3351	07.02.2023
		E-Mail toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de	

1. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 in der Gemeinde Bordesholm („Solarpark Eiderstede“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Gashochdruckleitung Ascheberg - Hemmingstedt	HanseWerk AG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
http://www.lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Katrin May

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Schleswig-Holstein Netz

Partner für Klimaschutz

24. Jan. 2023

Schleswig-Holstein Netz AG, Krattredder 24, 24787 Fockbek

Effplan
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübel

Schleswig-Holstein Netz AG
Krattredder 24
24787 Fockbek

www.sh-netz.com

Ihr Ansprechpartner
Jörg Köhler
Team Fockbek

T +49 43 31-66 69-91 22
F +49 43 31-66 69-91 70

joerg.koehler@sh-netz.com

Datum
18. Januar 2023

11 Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 in der Gemeinde Bordesholm („Solarpark Eiderstede")

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr Schreiben vom 05.01.2023 zur Kenntnis genommen.

Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass in dem o.g. Bereich keine Versorgungsleitungen der Schleswig-Holstein Netz AG vorhanden sind,
bitte wenden Sie sich an den Netzbetreiber Versorgungsbetriebe Bordesholm.

Freundliche Grüße

Schleswig-Holstein Netz AG
Netzcenter Fockbek

i.A. Jörg Köhler

Sitz: Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB 8122 PI

Vorstand
Malgorzata Cybulska
Dr. Benjamin Merkt
Stefan Strobl

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Matthias Boxberger

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin

Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Per Email

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

Bearbeitung: Silke Gappa
Telefon: +49 (40) 23908-164
Telefax: +49 (40) 23908-5399
E-Mail: sb1-hmb-swn@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 31.01.2023

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
57123-571pt/017-2023#026

EVH-Nummer: 256039

Betreff: 11. Änd. FNP u. Aufstell. vBP 5 ("Solarpark Eiderstede"); hier: Beteiligung nach § 4.2 BauGB
Bezug: Ihr Schreiben vom 05.01.2023
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Johns,

Ihr Schreiben wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die erneute Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.
Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.
Die Stellungnahme des EBA vom 15.11.2021 (Gz.: 571pt/015-2021#328) ist weiterhin gültig. Planrechtliche Verfahren nach § 18 AEG sind für diesen Streckenabschnitt beim EBA weiterhin nicht anhängig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gappa
Elektronisch gez.

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

DB AG - DB Immobilien • CR.R O42
Hammerbrookstraße 44 • 20097 Hamburg

per Mail an: info@effplan.de
effplan. Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24885 Jübeck

DB AG - DB Immobilien
Baurecht II
CR.R O42
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien

Frau Pia Katharina Dannemann
pia.dannemann@deutschebahn.com
Telefon: +49 40 3918 6336

Allgemeine Mail-Adresse:
DB.DBImm.NL.Hmb.Postfach@deutschebahn.com

Zeichen: TÖB-SH-23-150074 | TÖB-SH-23-150661

Ihr Schreiben vom: 05.01.2023 | Ihr Zeichen: -

07.02.2023

Bahnstrecke 1220 Hamburg-Altona - Kiel, Bahn-km 84,1 – Bahn-km 85,1 rechts der Bahn

11. Änderung des Flächennutzungsplans Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 in der Gemeinde Bordesholm ("Solarpark Eiderstede")

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Unsere Stellungnahme im Rahmen der TÖB-Beteiligung nach §4 (1) BauGB vom 01.12.2021 hat weiterhin Bestand und ist zu beachten.

Wir bitten um die Übersendung des Abwägungsergebnisses mit Angabe unseres Aktenzeichens. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG - DB Immobilien

i. V. i. A.

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Werner Gatzer

Vorstand:
Dr. Richard Lutz, Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Evelyn Palla
Dr. Michael Peterson
Martin Seiler

Unser Anliegen:
DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband
Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer
Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93027 Fax: 0431 / 92047 E-Mail: AG-29@LNV-SH.de Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Effplan
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Ihr Zeichen / vom	Unser Zeichen / vom	Kiel, den 07. Februar 2023
	Pes / 31_32 / 2023	

11. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 in der Gemeinde Bordesholm („Solarpark Eiderstede“)

Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.
Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände nehmen wie folgt Stellung.

1

Da die Maßnahmen innerhalb des Plangebietes stattfinden, muss hier ein größtmöglicher ökologischer Nutzen erzielt werden. Die getroffenen Ausgleichsmaßnahmen werden grundsätzlich begrüßt. Zur Steigerung der Artenvielfalt sollten innerhalb der Anlage kleinräumige geeignete Habitatstrukturen angelegt werden (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz).

2

Die Flächen wurden in der Vergangenheit intensiv ackerbaulich genutzt. Es muss u. E. daher geprüft werden, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Stoffrückstände von der Fläche zu entfernen, bevor das neue Regiosaatgut eingebracht wird.

3

Um über ein aktuelles Arteninventar für die Beurteilung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen zu verfügen, sind entsprechende Kartierungen durchzuführen.

4

In der Planzeichnung ist westlich des Feldgehölzes im nördlichen Plangebiet eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft verzeichnet. Es fehlt im Textteil (s. Kap. 14.2) die Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen.

Es entsteht der Eindruck, dass die gesetzlich geforderte Ausgleichsfläche vom Antragsteller noch nicht erworben worden ist. Somit besteht die Gefahr, dass der Ausgleich bei Verfahrensende nicht vollzogen wird. Hier sind u. E. entsprechende Aussagen vorzulegen.

5

Bei neuen Solar-Freiflächenanlagen ist u. E. ein mehrjähriges Monitoring erforderlich. So können die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes (z. B. Artenspektren von Flora und Fauna, Entwicklung von Biotopen) dokumentiert und Pflegemaßnahmen und / oder festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. optimiert bzw. geändert werden.

Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um einen „Wissenstransfer“ bei der Errichtung von weiteren Anlagen sowie einen Erfahrungsaustausch zu etablieren.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Gez.
Achim Peschken